Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Fragen zum neuen Verordnungspaket Pa. Iv. 19.475

1 Pflanzenschutzmittel

1.1 Verminderung von Abdrift und Abschwemmung (ÖLN)

Reduktion der Abschwemmung für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.
1 Punkt bei der Massnahme innerhalb der Parzelle: Begrünung des Vorgewendes.

1.1.1 Fragen

Wie breit muss die Begrünung des Vorgewendes sein und darf man sie befahren?
Das Vorgewende muss 3-4 m breit sein. Es muss nicht separat angemeldet (d.h. es zählt zur Kultur) und darf befahren werden. Die Kultur sollte in der Richtung mit der geringeren Neigung bearbeitet werden.

2 Produktionssystembeiträge

2.1 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

Nützlingsstreifen wurden bisher als Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge als Biodiversitätsförderflächen erfasst. Neu werden sie im Rahmen der Produktionssystembeiträge gefördert. Neben einjährigen Saatmischungen sind ab 2023 auch mehrjährige Mischungen zugelassen.

2.1.1 Fragen

Die Saat erfolgt jedes Jahr oder jedes 4. Jahr?
Saat erfolgt jedes Jahr für einjährige Kulturen und jedes 4. Jahr für mehrjährige Kulturen.

Darf der Nützlingsstreifen alle Jahre am gleichen Ort gesät werden?
Ein mehrjähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche sollte während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort bleiben. Sollte eine Anpassung der Fruchtfolge nötig sein, kann der Nützlingsstreifen frühestens nach 100 Tagen umgebrochen werden. Gemäss ÖLN gilt für die Nützlingsstreifen gleich wie für die übrigen Ackerkulturen eine Anbaupause von zwei Jahren am selben Ort.

Kann man nach den 100 Tagen bis zur Wiederansaat im Frühling eine Kultur anlegen?
Ja.

Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Der Nützlingsstreifen darf max. 6 Meter breit sein. Damit kann man keine ganzen Parzellen anmelden. Kann man mehrere Streifen machen?
Ein Streifen ist mind. 3 m und max. 6 m breit. Mehrere Streifen können angelegt werden, solange sie diese Vorgaben einhalten. Die Nützlingsstreifen können mit einem separaten Kulturcode (572 Nützlingsstreifen oAF) als Hauptkultur erfasst und im GIS gezeichnet werden. Der Code für einjährige und mehrjährige Nützlingsstreifen ist derselbe.

2.2 Angemessene Bedeckung des Bodens

Es besteht ein Unterschied zwischen Ackerkultur, Gemüse- und Beerenanbau. Im Gemüsebau muss ganzjährig 70% der Fläche mit einer Kultur, Zwischenkultur oder Gründüngung belegt sein.

2.2.1 Fragen

Was muss ein gemischter Betrieb mit Ackerbau und Gemüse einhalten: die 7 Wochen und bis am 15. Februar keine Bearbeitung oder die 70% der Fläche ganzjährig belegt?
Massgebend sind die Hauptkulturen. Falls Freilandgemüse angebaut wird, dann gilt die 70%-Regelung. Falls Ackerbau betrieben wird, dann gilt die 7-Wo-Regelung.
Ein gemischter Betrieb mit Ackerbau und Gemüse muss gesamtbetrieblich, je nach Hauptkulturen, die Bestimmungen der angemessenen Bedeckung des Bodens erfüllen.

Das Gemüse wird nach dem 30.09. geerntet. Es muss keine Bodenbedeckung angesät werden. Darf man Bodenbearbeitung machen? Oder gilt ebenfalls die Klausel «Keine Bodenbearbeitung bis am 15.02.»?
Im Gemüsebau (Code 545 Einjährige Freilandgemüse, ohne Konservengemüse) muss ganzjährig 70% der Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur belegt sein, auch für die Kulturen, die nach dem 30.09. geerntet werden. D.h. gesamtbetrieblich gelten auf 30% der mit Gemüse angebauten Fläche keine Anforderungen (d.h. es braucht keine Bodenbedeckung und die Bodenbearbeitung ist frei). Für die Hauptkulturen im Ackerbau, die nach dem 30.09. geerntet werden, gelten ebenfalls keine Anforderungen (d.h. es braucht keine Bodenbedeckung und die Bodenbearbeitung ist frei).
Für die Kulturen, die nach einer Hauptkultur im Ackerbau noch angelegt werden (Zweitkulturen), wie z.B. Gemüsekulturen nach Gerste gilt die Ackerbau-Regelung: Nach der Ernte der Gemüsekultur als Zweitkultur ist keine Bodenbearbeitung zugelassen, d.h. das Wurzelwerk muss bis 15.02 intakt bleiben. Es wurden jedoch viele Rückmeldungen zu den möglichen Problemen gemacht, u.a. die phytosanitären Probleme, wenn die Ernterückstände nicht eingearbeitet werden. Kurzfristig ist jedoch keine Ausnahme möglich. Dieses Thema wird im VP23 geregelt (mit Inkrafttreten in 2024).

Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

Ein Produzent hat 2 ha Randen und erntet am selben Tag. Wie viel Zeit hat er für die Begrünung? (Keine anderen weiteren Gemüsekulturen und Flächen sind vorhanden)

Dieser Fall ist noch nicht in Detail in der DZV geregelt. Es handelt sich um die Interpretation des Begriffes «immer» (siehe Art. 71c, Abs. 2, Bst. a).

Ich habe 1 ha Kabis oder Rosenkohl oder Zuckermais. Ernte alles am selben Tag. Gelten hier die stehenden Wurzelstöcke als Bedeckung oder wie lange?

Regelung Freilandgemüse: Die stehenden Wurzelstöcke zählen nicht als Bedeckung. Falls die Wurzelstöcke so stehen bleiben, zählen sie zu den 30% die nicht gedeckt sind. Damit die Fläche als gedeckt bzw. zu den 70% angerechnet wird, dann muss eine neue Kultur oder eine Gründüngung angelegt werden.

Die Konservengemüse sind wie Ackerkulturen geregelt, d.h. innerhalb 7 Wochen wird eine neue Kultur oder eine Gründüngung angelegt, ausser die Ernte erfolgt nach dem 30.09.

Gelten Ernterückstände mit bestehendem und intaktem Wurzelwerk, das nicht gerodet wurde als Bedeckung? (Analog zu Buschbohnen. Seit letztem Jahr gilt dies als Begrünung)

Regelung Freilandgemüse: Die Ernterückstände mit bestehendem und intaktem Wurzelwerk zählen nicht als Bodenbedeckung, ausser Buschbohnen. Falls die Ernterückstände und Wurzelwerk so belassen werden, zählen die zu den 30% nicht bedeckten Boden. Damit die Fläche als gedeckt bzw. zu den 70% angerechnet wird, dann muss eine neue Kultur oder eine Gründüngung angelegt werden.

Die Konservengemüse sind wie Ackerkulturen geregelt, d.h. innerhalb 7 Wochen wird eine neue Kultur oder eine Gründüngung angelegt, ausser die Ernte erfolgt nach dem 30.09.

Gilt das über das ganze Jahr im Durchschnitt 70% Bodenbedeckung oder grundsätzlich jeden Tag?

Ja. Es gibt keinen Durchschnitt.

Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

2.3 Schonende Bodenbearbeitung

Kein Pflugeinsatz zwischen Ernte Hauptkultur und anlegen der nächsten Hauptkultur.
Die zum Beitrag berechtigte Fläche umfasst mindestens 60% der offenen Ackerfläche des Betriebs.
Im Gemüsebau gilt nur der Code Freilandgemüse (545). Es wird nicht zwischen den Kulturen differenziert. D.h. die Hauptkultur ist erst mit der Ernte der letzten Gemüsekultur beendet.

2.3.1 Fragen

Getreideerntebearbeitung mit Grubber, Saat Gründüngung Frühlingskultur, Mulchsaat Erbsen. Danach Pflug und Bohnensaat oder Spinatsaat: Ist man beitragsberechtigt?
Vorkultur Winterspinat danach Grubber und Mulchsaat Mais: Ist man beitragsberechtigt?
Lösung 1: Nach Winterweizen, geerntet im Jahr 2023 werden Erbsen, Bohnen oder Spinat angebaut (in 2023). Im Jahr 2023 ist Winterweizen die Hauptkultur; die Gemüsekulturen sind Zweitkulturen und für die schonende Bodenbearbeitung nicht beitragsberechtigt. Nur die Hauptkultur ist beitragsberechtigt. Die nächste Hauptkultur ist erst in 2024 (z.B. Wintergetreide oder Mais bzw. Freilandgemüse). D.h. ab Ernte Winterweizen bis zum Anbau der nächsten Hauptkultur (z.B. Wintergetreide oder Mais bzw. Freilandgemüse) darf kein Pflugeinsatz erfolgen.
Lösung 2: 2023 sind Zuckerrüben oder Kartoffeln die Hauptkulturen, anschliessend werden Gemüse im Freiland ab 2024 angebaut. In diesem Fall gilt kein Pflugeinsatz ab Ernte Hauptkulturen im Jahr 2023 bis zur Ernte des letzten Satzes Gemüse im Jahr 2024.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von Kunstwiesen mit Mulchsaat, Zwischenkulturen, Weizen und Triticale nach Mais. Können diese Flächen in den 60% pfluglos angerechnet werden. Es heisst nur es werden keine Beiträge ausbezahlt.
Nein, diese Kulturen sind nicht anrechenbar in den 60% pfluglos. In der DZV (siehe Art. 71, Abs. 2, c) heisst es: Die zum Beitrag berechtigende Fläche muss mindestens 60% der offenen Ackerfläche des Betriebs umfassen.

Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

2.4 Verzicht auf Herbizide im Ackerbau.

Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Herbizide. Die Anforderungen gelten für den angemeldeten Kulturcode auf dem gesamten Betrieb.

2.4.1 Fragen

Freilandkonserven Gemüse hat den Code 546 bei den Strukturdatenerhebungen. Bspw. wird bei den Erbsen eine Herbizidflächenbehandlung gemacht. Bei Bohnen, die man gut Hacken oder mit Bandspritzung behandeln kann, hat man einen Herbizidverzicht. Wird da eine Unterscheidung gemacht oder muss der ganze Code 546 auf allen Flächen mit Herbizidverzicht eingehalten werden?

Innerhalb Code 546 (Freilandkonservengemüse) wird nicht differenziert. D.h. alle Kulturen (Erbsen, Bohnen) müssen mit Herbizidverzicht angebaut werden. Die Massnahmen für die Freilandkonservengemüse richten nach den Ackerkulturen.

Für Freilandgemüse (Code 545): Die Beteiligung erfolgt auf ausgewählten Flächen (und nicht gesamtbetrieblich). Auf die angemeldete Fläche muss jedoch der Herbizidverzicht das ganze Jahr, d.h. über die verschiedenen Kulturen resp. Sätze eingehalten werden.

2.5 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso) im Ackerbau

2.5.1 Fragen

Dieselbe Frage wie oben. Kann beim Freilandkonservengemüse zwischen den verschiedenen Kulturen unterschieden werden? (Bohnen, Erbsen, Spinat und Pariser Karotten)

Nein, im Code Freilandkonservengemüse (Code 546) wird zwischen den Kulturen nicht differenziert. D.h. Code 546 muss gesamtbetrieblich eingehalten werden.

2.6 Beiträge für PSM im Gemüsebau und Spezialkulturen

Parzellenweise Anmeldung für einjährige Kulturen.

2.6.1 Fragen

Gilt das für das ganze Vegetationsjahr oder nur für die Gemüsekultur, welche am längsten auf der Parzelle steht?

Die Anforderungen gelten für das Kalenderjahr (Code 545).

Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Union maraîchère suisse
Unione svizzera produttori di verdura

2.7 Verzicht auf Insektizide im einjährigen Gemüsebau und Beerenbau:

2.7.1 Fragen

Sind Schlupfwespen (Trichogramma) im Anbau von Zuckermais erlaubt?

Ja, Trichogramma sind im Beitrag Verzicht auf Insektizide im einjährigen Gemüsebau und Beerenbau zugelassen.

Auf dem Informationsschreiben steht "Ausnahme Konservengemüse im Freiland". Wie muss man das verstehen? Ausnahme für eine oder keine Teilnahme von Konservengemüse an dieser Massnahme.

Dieser Beitrag ist für die Freilandkonservengemüse (Code 546) nicht anwendbar. Hier gilt das Extenso-Programm.